

25.10.00 8212004
31 8. 10.01.2000

**Richtlinie
zur Erhebung von Mieten und Pachten
im Gemeindegebiet Bockau**

**§ 1
Erhebung von Mieten und Pachten**

Die Gemeinde Bockau erhebt für die kommunalen Gebäude und Grundstücke Miet- und Pachtentgelte. Ausgenommen davon sind die kommunalen Wohnungen.

**§ 2
Mietentgelte**

Für die gewerblich genutzten Räume und Flächen, sowie vermietete Garagen werden folgende Richtlinien für die monatliche Miete pro Quadratmeter empfohlen:

Büroräume	7,00 - 10,00 DM
Praxisräume	10,00 - 15,00 DM
Ladengeschäfte, Kassenräume	15,00 - 20,00 DM
Freiflächen	1,00 - 4,00 DM
Lagerräume	5,00 - 7,00 DM
Lagerflächen	5,00 - 7,00 DM
Fabrikationsräume	7,00 - 12,00 DM
Gastronomie	10,00 - 15,00 DM
Aufstellung von Warenautomaten pro Automat und Monat	60,00 DM
Für Garagen je nach Lage und Ausstattungsgrad	bis 60,00 DM

**§ 3
Festsetzung, Ausnahmeregelung**

(1) Die Mietpreise für die vermieteten Räume und Objekte sind zwischen Vermieter und Mieter im Rahmen der genannten

Richtwerte frei zu vereinbaren. Dabei sind die Lage, die Ausstattung und der bauliche Zustand zu berücksichtigen.

(2) Die Richtwerte gelten als Höchstpreise und können in begründeten Ausnahmefällen überschritten bzw. auf Antrag

unterschritten werden. Über Abweichungen von den vorgegebenen Werten entscheidet der Gemeinderat.

**§ 4
Bewirtschaftungskosten**

Die Bewirtschaftungskosten werden auf der Grundlage der aktuellen Verbrauchskennziffern berechnet. Werden Vorauszahlungen auf die Bewirtschaftungskosten getätigt, so erfolgt die Abrechnung des tatsächlichen Aufwandes im 1. Quartal des darauffolgenden Jahres.

§ 5

Pachtentgelte

Für verpachteten Grund und Boden legt die Gemeinde Bockau folgende Jahressätze fest:

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| 1. landwirtschaftliche Nutzfläche | 40,00 DM/ha |
| 2. Rest- und Splitterflächen, die unmittelbar an Grundstücken angrenzen und anderweitig nicht nutzbar sind, d.h. als Öd- oder Unland bewertet werden und für eine Bebauung bzw. gärtnerische Nutzung ungeeignet sind | 0,05 DM/qm |
| 3. Für Kleingartenvereine, die den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen | 0,08 DM/qm |
| 4. Für Freizeitgrundstücke | |
| a) unbebaut | 0,30 DM/qm |
| b) bebaut
mit Gartenlauben bis 24 qm | 0,80 DM/qm |
| c) Wochenend-, Ferien- oder Blockhäuser mit überbauter Fläche größer als 24 qm, incl. Terrassen | 1,20 DM/qm |
| 5. Für Garagenstandorte bzw. Stellplätze beträgt die Pacht einheitlich | 120,00 DM/Jahr. |

§ 6

Differenzierungen

Bei größeren Grundstücken, auf denen sich Öd- oder Unlandflächen befinden, kann eine differenzierte Bewertung beantragt werden.

Ein Ausschuss des Gemeinderates begutachtet dann im Einzelfall die Einstufung und legt das Pachtentgelt fest.

§ 7

Anpassungen

Die in dieser Richtlinie angegebenen Miet- und Pachtentgelte können jährlich entsprechend der wirtschaftlichen Entwicklung und im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen angepaßt werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt ab 01.01.2001 in Kraft.

Bockau, den 16.10.2000

Gemeindeverwaltung Bockau



Teubner
Bürgermeister